

# **Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Grundlagen der Führung und Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation zu vermitteln.

Absolvent\_innen haben Grundkompetenzen, die für das Verstehen, die Planung und Gestaltung zeitgemäßer Führungskommunikation in sozialen Interaktionen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Führungstheorien voneinander abgrenzen.
- unterschiedliche Führungsmethoden und -stile bedarfsorientiert anwenden.
- Interpersonelle Kommunikationsformen und -prozesse in Organisationen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten gestalten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

## **§ 5. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## **§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Grundlagen der Führung	6
Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

## **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die Lernergebnisüberprüfung erfolgt mittels schriftlicher Prüfungen und/oder mündlicher Prüfungen und/oder praktischer Prüfungen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.